

dieß die ewige Strafe, welche jedoch bei der Rechtfertigung des nach der Taufe Gefallenen gewöhnlich in eine zeitliche umgewandelt wird. Ob eine größere oder geringere Strafe zu büßen bleibt oder ob alle Strafe nachgelassen wird, hängt von dem Grade der vorhandenen Disposition ab. Die Tilgung der Sünde durch die Rechtfertigungsgnade ist in Beziehung auf den mit ihr verbundenen Strafreath eine um so vollständigere, je intensiver und beharrlicher sich die Bußgesinnung in Acten der Reue und Verrichtung von Bußwerken bethätigt. In dem Maße daher, in welchem durch den Eintritt der äußern Buße zur innern die Disposition erhöht und gesteigert wird, findet eine umfassendere Condonation auch der zeitlichen, sonst zur Verbüßung zurückbleibenden Strafen statt. Die wirklich restirende zeitliche Strafschuld sobald ist das unmittelbare Object der Genugthuung im engern Sinne (Trid. Sess. VI, De justif. cap. 14). Ferner unterscheidet sich die Genugthuung für die zeitlichen Strafen der nachgelassenen Sünden von der Genugthuung vor der Rechtfertigung dadurch, daß sie, weil von einem lebendigen Gliebe Christi gewirkt (Trid. Sess. XIV, cap. 8: in Christo, in quo vivimus, in quo morerur, in quo satisfacimus), zufolge der Würdigkeit der in Christo geheiligten, genugthuenden Person einen solchen Werth besitzt, daß sie der durch sie abzutragenden zeitlichen Strafschuld gleichkommt, demnach satisfactio de condigno seu condigna ist, und, da sie in Gemäßheit dieses ihres innern Werthes von Gott auch acceptirt wird, die Strafe wirklich abverdient (Prop. Baji damn. 59. 77), während die Genugthuung des in der Ungnade Befindlichen lediglich den Werth einer angemessenen Disposition hat, auf welche hin die Genugthuung Christi ihm applicirt und mitgetheilt wird. — Aus dem Besagten ergibt sich a., daß die Genugthuung, wie sie die Kirche lehrt, in keiner Weise dem Verdienste Christi Eintrag thut, da vielmehr dieses in jener wirksam ist, jene ganz und gar auf dem Verdienste und der Genugthuung Christi beruht und nur durch sie möglich ist; b. daß die Genugthuung im engern Sinne, ob zwar auch als solche (de congruo) für die Sünde und ewige Strafe, doch allgemein als Genugthuung für die zeitlichen Sündenstrafen bezeichnet werden kann, da sie dieß entweder (vor der Rechtfertigung) mittelbar und de congruo oder (nach der Rechtfertigung) unmittelbar und de condigno ist; daß aber c. von der Kirche der Charakter einer verdienenden Genugthuung (satisfactio de condigno) nur der Genugthuung des Gerechtfertigten für die zeitlichen Strafen der nachgelassenen Sünden zugesprochen wird. Ob die Buße des Gerechtfertigten für die läßliche Sünde Genugthuung de condigno oder de congruo ist, ist unter den Theologen streitig (s. d. Art. Buße II, 1597; worin die Buße für die läßliche Sünde bestehe, ebd. 1598). Nicht den Charakter einer Genugthuung für die Strafen der Sünde hatten die in der alten Kirche den Katechumenen auferlegten

Bußwerke (J. Meyer, Gesch. des Katechumenats und der Katechese 78 ff. 136 ff.; Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten Jahrh. § 48), da ja in der Taufe mit der Sünde stets alle Strafe nachgelassen wird. Sie waren Bethätigung der Reue und der gehoberten Gesinnung, und wie sie als Vorbereitung auf den Empfang des Sacramentes dienten, so war deren eifrige Verrichtung für den Bischof Erkennungszeichen der Würdigkeit für die Zulassung zu demselben.

4. Dogmatische Voraussetzung der Genugthuung im erklärten Sinne ist, daß (nach der Taufe) nicht immer mit der Sünde alle Strafe erlassen wird. Dieß ist de fide und im Tridentinum wiederholt definiert (Sess. VI, De justif. can. 30; Sess. XIV, De poen. cap. 8 und can. 12). Unter den Reformatoren bestritt Calvin ausdrücklich (Instit. l. 3, c. 4, § 31 sq.) diesen Lehrsatz, um so auch die Genugthuung bestreiten zu können. Allein es bietet a. die heilige Schrift zahlreiche Beispiele von solchen, denen Gott unter Vorbehalt zeitlicher Strafe die Sünde verzieh. Solche Beispiele sind: Adam, denn obwohl er nach Weish. 10, 2 Verzeihung der Sünde erhielt, verfiel er doch dem ihm wegen der Sünde angedrohten Tode; Moses und Aaron (Num. 20, 12. Deut. 32, 49); die Israeliten in der Wüste (Ezob. 32, 14. 15. Num. 14, 20—24); David (2 Sam. 12, 32; 24, 10 ff.); wohl auch der Prophet 3 Rön. 13, denn daß er seine Strafe vorherwissend sich auf den Weg begab, und der Löwe, der seinen Leichnam zerrissen, diesen bemachte, spricht dafür, daß er seine Sünden bereut und Verzeihung derselben erlangt habe. Indem der hl. Paulus (1 Cor. 11, 30 ff.) von den Folgen einer unwürdigen Communion redet, sagt er: Ideo inter vos multi infirmi et imbecilles, et dormiunt multi; daß aber unter den also Bestraften wahrhaft Besehrte sein mochten, welche Gnade und also Sünden nachlaß bei Gott gefunden, deutet er durch die Bemerkung an: a Domino corripimur, ut non cum hoc mundo damnemur. Die Deutung Calvins, daß es sich in diesen Stellen nicht um eigentliche (vindictive) Strafen, sondern lediglich um Correction zur Verhütung künftiger Sünden handele, widerspricht dem Schrifttext, der eben das peccatum praeteritum, und dieses ausschließlich, als den Strafgrund angibt (vgl. bes. Gen. 3, 17. Num. 20, 12. 2 Sam. 12, 13. 3 Rön. 13, 21). b. Dieselbe Wahrheit lehren die Väter (Aug. in Ps. 50, n. 11: Impunita peccata etiam eorum, quibus ignoscis, non reliquisti; n. 15: Aliquando Deus, cui ignoscit in futuro saeculo, corripit eum de peccato in isto saeculo; Tract. 124 in Joan. n. 5: Cogitur homo tolerare etiam remissis peccatis, quamvis ut in eam veniret miseriam, primum fuerit causa peccatum. Productior est enim poena quam culpa, ne parva putaretur culpa, si cum illa finiretur et poena; Greg. Moral. 9, 34 [alias 17]: Delinquenti Dominus nequam parcat, qui delictum sine ultione non